

Endgültig zu viel

Trotz Niedrigzinsphase kassiert der Staat für Steuernachzahlungen einen Aufschlag, der am Markt schon lange nicht mehr realisierbar ist.

Karlsruhe sollte dem jüngsten BFH-Beschluss folgen und der Sechs-Prozent-Verzinsung zügig ein Ende bereiten, findet Dr. Roland Stein, Partner der Kanzlei Blomstein.

In seinem Beschluss vom 25. April 2018 hat der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) deutliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Sechs-Prozent-Verzinsung nach Paragraphen 233a, 238 AO geäußert – und bricht damit mit der bisherigen Rechtsprechung. Bereits im vergangenen Jahrzehnt haben sich BFH und Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mehrfach mit der Zinshöhe des Paragraf 238 AO beschäftigt. Bei ihren Entscheidungen äußerten die Gerichte zwar regelmäßig Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung, stuften diese aber für den jeweiligen Verzinsungszeitraum (noch) nicht als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz oder das Übermaßverbot ein.

Zukunftsweisender Vorschlag

Nun war es den Bundesfinanzrichtern wohl endgültig zu viel – und sie bezeichneten beide verfassungsrechtlichen Grundsätze als verletzt. Im Vergleich zur Entscheidung des III. Senats im vergangenen November, die die Jahre 2012 bis 2013 zum Gegenstand hatte, und der Entscheidung des BVerfG zu den Jahren 2003 bis 2006 nimmt der BFH für den Zeitraum ab 1. April 2015 nun an, dass sich das niedrige Marktzinnsniveau bis dahin strukturell und nachhaltig verfestigt habe. Bei einer solchen Veränderung der Zinslage müsse der Gesetzgeber die ursprüng-



VON ROLAND STEIN

liche Entscheidung zur gesetzlichen Zinshöhe aus dem Jahr 1961 (!) überprüfen, urteilte das oberste Finanzgericht.

Ob volkswirtschaftlich zwischen 2013 und 2015 tatsächlich eine strukturelle und nachhaltige Verfestigung des Zinsniveaus stattfand, mag anzuzweifeln sein. Denn der Basiszinssatz der EZB ist – bis auf kleinere Schwankungen – bereits im Zeitraum 2008 bis 2013 stetig gesunken. Auch der Basiszinssatz der Bundesbank bildet seit 2008 eine vergleichbare Kurve ab. Doch mit der Bezugnahme auf ein „strukturelles und nachhaltiges Zinsniveau“ nennt der BFH ein plausibles Kriterium für die Pflicht der Legislative zur Überprüfung des Zinssatzes. Ferner gibt er dem Gesetzgeber den zukunftsweisenden Vorschlag an die Hand, dass künftig eine Anpassung des Zinssatzes auch automatisiert und gebunden an den Basiszinssatz (wie in Paragraph 247 BGB) durchgeführt werden könnte.

Um in dem aktuellen Verfahren zugunsten der Steuerschuldner zu entscheiden, musste der BFH noch eine rechtliche Hürde formeller Art bezwingen. Die Entscheidung fiel im Verfahren um die Aussetzung der Vollziehung eines Zinsbescheids. Das zuständige Finanzgericht ging noch davon aus, dass Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit nicht das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegen können und folgte damit den bisherigen BFH-Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz. In diesem besonderen Fall entschied sich der BFH aber zu Recht für die Aussetzung. Er bezeichnete seine Zweifel als schwerwiegend und betonte, dass dem Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Anpassung der Zinshöhe bereits länger bekannt sei und dieser trotzdem nicht gehandelt hätte.

Weitere Verfahren in Karlsruhe

Mit seiner jüngsten Entscheidung gibt der BFH auch seine Einschätzung dazu, wie das Bundesverfassungsgericht in anhängigen Verfahren zu Paragraph 238 AO entscheiden sollte. Es bleibt zu hoffen, dass Karlsruhe der Ansicht des BFH folgt. Bis dahin können Einsprüche zum Verzinsungszeitraum ab 2015 – spätestens seit der Entscheidung des IX. Senats – optimistisch erhoben werden.